

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN „UNTERMÜHLWEG“ STADT BEILNGRIES – LANDKREIS EICHSTÄTT

UMWELTBERICHT

	Inhalt	Seite
1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Baugebiets	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.1	Schutzgut Klima und Luft	2
2.2	Schutzgut Boden	3
2.3	Schutzgut Wasser	3
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
2.5	Schutzgut Mensch	6
2.6	Schutzgut Landschaft	7
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
3	Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz	8
3.1	Betroffenheit von Natura 2000- Gebieten	8
3.2	Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	8
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	9
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
5.1	Vermeidungsmaßnahmen, bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	9
5.2	Kompensationsmaßnahmen	9
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
8	Zusammenfassung	9
9	Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Baugebiets

Planungsrechtliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang des Baugebietes sind der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan zu entnehmen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Wassergesetz.

Die Stadt Beilngries gehört zur Planungsregion 10 – Ingolstadt und soll laut Regionalplan bevorzugt zu einem Mittelzentrum entwickelt werden. Insbesondere soll u. a. die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes und der Ausbau des Gewerbes angestrebt werden.

Der Flächennutzungsplan wird für den Planungsbereich parallel geändert und steht der geplanten Entwicklung damit nicht entgegen.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in drei Stufen nach geringer, mittlerer bzw. hoher Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das geplante Baugebiet liegt auf einer Höhe zwischen 367 m und 383 m ü.NN und fällt von Nordost nach Südwest um ca. 10%, von Nordwest nach Südost verläuft es anfangs eben, fällt dann aber auch leicht ab.

Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 650 bis 750 mm, die Jahresmitteltemperatur zwischen 7 °C und 8 °C.

Vor allem die nahe gelegenen Waldgebiete, die als Sauerstoffproduzent dauerhaft eine gute Frischluftversorgung gewährleisten, die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen (Pferdekoppel, extensives Grünland) und die Altmühl besitzen großen Einfluss auf das Lokalklima. Kaltluft, die über den freien Flächen entsteht, kann ungehindert nach Süden in den Talraum abfließen.

Auswirkungen:

Während der Bauphase erhitzt sich die leergeräumte Oberfläche stärker als der bewachsene Boden. Anlagebedingt führen die versiegelten Flächen sowie die Dachflächen zu einer stärkeren Erwärmung. Jedoch kann durch die Anordnung der Baukörper die Luft weiterhin nach Süden bzw. Südwesten abfließen, d.h. es entsteht kein Stau.

Durch den Betrieb von Heizanlagen und Maschinen sowie durch LWK-Verkehr werden Schadstoffe und Feinstäube freigesetzt. Baum- und Strauchpflanzungen als Eingrünung und Abschottung zur Kelheimer Straße hin können Feinstäube filtern die Auswirkungen mindern.

Aufgrund der wasserundurchlässigen Versiegelung des Deponiekörpers kann das in der Fläche geförderte Methan nicht mehr austreten. Daher ist eine gasgängige Schicht im Bereich der Versiegelungen einzubauen, welche das Deponiegas mittels Rigolen in Randbereiche führt und entweichen lässt (vgl. Textliche Festsetzungen, Pkt. 4 Altlasten).

Ergebnis:

Aufgrund der großen Waldflächen im nahen Umkreis ist im Baugebiet für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt. Gehölz- und Baumrodungen im Gebiet werden das Kleinklima auf

Dauer leicht verschlechtern. Mit einer durchschnittlich 3 m breiten Eingrünung im Nordosten, zur Kelheimer Straße hin, kann der Verschlechterung jedoch entgegen gewirkt werden. Eine Eingrünung im Süden und Westen und damit eine Einbindung in die umgebende Landschaft wird nach dem Bau der Umgehungsstraße erfolgen. Somit ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Baugebiet befindet sich naturräumlich in der Fränkischen Alb.

Durch die Lage im Altmühltal entstanden Ablagerungen im Auenbereich, wo heute meist Mergel, Lehm, Sand, Kies und zum Teil Torf zu finden sind (Geologische Karte 1:500.000). Die geringmächtige und/oder lückenhafte Deckschicht besteht aus Lockergestein mit sehr geringer bis äußerst geringer Porendurchlässigkeit. In den höher gelegenen Bereichen zur Kelheimer Straße hin dominiert eine bis zu 40 m mächtige Sandsteinschicht mit wechselnder und meist mäßiger Trennfugendurchlässigkeit, einem Grundwasservorkommen mit lokaler Bedeutung sowie einem in der Regel sehr geringen bis geringen Filtervermögen. In den südwestlichen Bereichen nahe der Altmühl hingegen sind Kalkschotter, Sande und Kiese vorherrschend. Hier haben die Grundwasserleiter eine mittlere bis meist hohe Durchlässigkeit, während das Filtervermögen ebenfalls sehr gering bis gering ist; bei Lehm- und Schluffeinschaltungen auch hoch (Hydrogeologische Karte 1:100.000).

Der Bodenkomplex der Pararendzinen, Braunerden und Braunerden-Terrae fuscae aus Fließerden, Hangschutt oder Terrassenmaterial der Altmühl-Donau weist eine hohe Cadmium-Bindestärke, ein mittleres Regenrückhaltevermögen sowie ein geringes Nitratrückhaltevermögen auf. Zu Säurepuffervermögen und Ertragsfähigkeit werden im Bodeninformationssystem Bayern keine Aussagen getroffen.

Aufgrund der Nutzung des Eingriffsbereichs als Hausmülldeponie (ABuDIS-Nr. 17600146) von 1957 bis 1975 ist der natürliche Bodenaufbau in der oben beschriebenen Form nicht mehr vorhanden. Nach Aufgabe der Deponie wurde diese Anfang der 80er Jahre mit Oberboden abgedeckt und der Sukzession überlassen. Aufgrund der geplanten Bauvorhaben erfolgte die Erkundung der Deponie durch eine Orientierende Untersuchung und zwei nachfolgende Detailerkundungen. Dabei wurde festgestellt, dass Belastungen im Boden und im Grundwasser vorliegen. Das Grundwasser ist allerdings nicht erheblich verunreinigt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase werden größere Bodenbewegungen, z.B. beim Aushub der Baugruben und der Zufahrten notwendig. Die Bodenstruktur verändert sich dadurch komplett – sei es durch Aushub oder durch Verdichtung. Der Oberboden wird auf geeigneten und nicht naturschutzrelevanten Flächen zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder im Bereich der Grünflächen angedeckt.

Durch die Errichtung von Gebäuden, Stellflächen und Erschließungsstraße werden jedoch ca. 47% des Bodens dauerhaft versiegelt. Die restliche Fläche entspricht den öffentlichen Grünflächen; d.h. sie bleibt unversiegelt und wird bepflanzt.

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis:

Im Baugebiet selbst wirkt sich die Flächenversiegelung im Bereich der Gebäude mit Zufahrten und Erschließungsstraße aus. Eine Versiegelung der Deponie ist grundsätzlich positiv zu bewerten, wobei jedoch nicht in den Deponiekörper eingegriffen werden darf und die geplanten Flächen wasserundurchlässig zu gestalten sind (vgl. auch Textliche Festsetzungen, Pkt 4 Altlasten)

Eine Eingrünung in Form von Baum-Strauch-Pflanzungen kann der Versiegelung entgegen wirken, ebenso wie wassergebundene Beläge in den Bereichen außerhalb der Deponie.

Bei konsequenter Umsetzung der genannten Maßnahmen sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Hydrogeologisch gesehen handelt es sich im Gebiet um Löss und Lösslehm. Aufgrund der Gesteinsausbildung aus Sandstein, Kalkschotter, Sand und Kies entstand ein Kluft(-Poren)-Grundwasserleiter mit wechselnder, meist mäßiger bis hin zu mittlerer, meist hoher Trennfugendurchlässigkeit. Es handelt sich um ein Grundwasservorkommen mit lokaler Bedeutung.

Zwar gibt es eine Deckschicht aus Lockergestein ohne nennenswerte Porendurchlässigkeit, da diese aber nur geringmächtig und zum Teil lückenhaft ist, ist in der Regel nur ein sehr geringes bis geringes Filtervermögen des versickernden Oberflächenwassers gegeben (GEODATENFACHATLAS). Das Grundwasser ist deshalb hinsichtlich einer oberflächennahen Verschmutzung besonders gefährdet. Zudem liegt das Planungsgebiet im Grundwassereinzugsbereich der Trinkwasserbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe. Trotz einer Höhe von 367 m bis 383 m ü. NN ist durch die Tallage und die Nähe zur Altmühl von einem durchschnittlich sehr geringen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Oberflächenwasser:

In etwa 90 m Entfernung fließt von Westen nach Süden die Altmühl am Planungsgebiet vorbei hin zum Main-Donau-Kanal. Die Hochwassergefahrenflächen HQ 100 und HQ häufig grenzen direkt südlich an das Planungsgebiet, während der Änderungsbereich im Südosten mit einer Fläche von etwa 330 m² in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altmühl hineinragt. Stehende Gewässer sind nicht vorhanden. Die nächsten Trinkwasserschutzgebiete befinden sich ca. 1,5 km entfernt in westlicher Richtung sowie in östlicher Richtung in ca. 2,7 km Entfernung. Je nach Witterungsverhältnissen ist mit abfließendem Hangwasser in Richtung Südwesten zu rechnen.

Auswirkungen:

Anlagebedingt geht durch einen erhöhten Versiegelungsgrad auf der gesamten Fläche bewachsene Bodenschicht verloren. Dies führt zu vermehrtem und beschleunigtem Oberflächenabfluss, einer Reduzierung des Rückhaltevolumens im belebten Boden, sowie zu einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Im Bereich des Deponiekörpers dürfen Oberflächenbefestigungen nur wasserundurchlässig hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist außerhalb des Deponiekörpers zu versickern, wobei die Behandlung des Niederschlagswassers wasserrechtlich zu prüfen ist.

Im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind keine Baumaßnahmen sowie Pflanzungen geplant.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, wie z.B. die partielle Eingrünung der Gewerbeflächen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduzieren. Die Bepflanzung des oberen Hanges mit Baum-Strauch-Hecken vermindert den Abfluss und schützt vor Erosion.

Ergebnis:

Eine rasche Begrünung der unversiegelten Flächen vermindert den Oberflächenabfluss und fördert den Wasserrückhalt. Insgesamt können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als mittel eingestuft werden.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die potentielle natürliche Vegetation, also die Vegetation, die sich unter den heutigen Umweltverhältnissen ohne weitere Eingriffe des Menschen einstellen würde, wäre im Bereich des Planungsgebiets ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald. Diese Vegetationsgesellschaft ist im Planungsgebiet und in der Umgebung nicht mehr anzutreffen.

Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich momentan zum einen um extensiv genutztes Grünland südlich des Untermühlwegs, zum anderen ist im Bereich des ehemaligen Deponiegeländes bereits 10 bis 20 Jahre alter Gehölzbestand (aus Schlehen, Weiden, Rosen, Vogel-Kirsche, Akazien) durchmischt mit Gehölzaufwuchs, Stauden- und Ruderalflur (mit *Artemisia vulgaris* – Beifuß, *Dipsacus fullonum* – Karde) vorhanden. Südwestlich des Geltungsbereiches grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen und Hecken mit einzelnen Bäumen an.

Das Baugebiet ist in westlicher, südlicher und nördlicher Richtung direkt umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen; im Nordwesten befinden sich Pferdekoppeln. Das Artenspektrum des südöstlich angrenzenden Biotops Nr. 6934-0065-001 „Magerrasen und Extensivgrünland südöstlich von Beilngries“ zieht sich teilweise in die Planungsfläche hinein. So ließen sich bei der Begehung am 16.12.2015 u. a. *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Helianthemum nummularium* (Gewöhnliches Sonnenröschen), *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich) und eine *Verbascum*-Art (Königskerze) entlang der südöstlichen Planungsgrenze erkennen.

Weitere in der Nähe gelegene amtlich kartierte Biotope befinden sich ab einer Entfernung von etwa 40 m. So beispielsweise eine weitere Teilfläche des o.g Biotops mit einer Dominanz von Aufrechter Trespe, Karthäuser-Nelke, Arznei-Thymian und Edel-Gamander, aber auch das Biotop Nr. 6934-0063-001, ein Trockenbiotopkomplex am Südhang des Arzberges, in östlicher Richtung ca. 70 m entfernt. Entlang der Altmühl verlaufen die Biotope Nr. 6934-0060-011, -012 und -013, Gewässerbegleitgehölz, während sich in nördlicher Richtung in ca. 135 m Entfernung Hecken und Waldränder am Südhang des Arzberges (Biotop Nr. 6934-0062-001) finden, bei denen es sich vorrangig um Schlehenhecken mit eingewachsenen Eschen und Berg-Ahorn handelt.

Artenschutz:

Die unbebauten, verbuschten Flächen im Eingriffsbereich weisen Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten auf. Dorngrasmücke, Feldsperling und Goldammer können gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum TK-Blatt 6934 im Vorhabenbereich vorkommen. Im Umfeld der Gehölz- und Baumgruppen ist zudem auch aufgrund der dornenreichen Gehölzstrukturen das Vorkommen des Neuntöters potenziell möglich. Daher sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nachfolgend zu prüfen.

Ebenso begünstigt die Lebensraumausstattung das Vorkommen von Reptilien, besonders der Zauneidechse. Diese ist auf ein Mosaik aus besonnten Stellen (z. B. Steinstrukturen) und nahegelegenen Verstecken angewiesen, welches im untersuchten Gebiet vor allem in den Böschungsbereichen gegeben ist.

Auswirkungen:

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Um Verletzungen bzw. Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind die vorgesehenen Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel nicht ausgelöst wird.

Ebenso kann für die Zauneidechse der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden werden; d.h. das Abschieben des Oberbodens

im Baufeld hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien zu erfolgen; d.h. Baufeldräumung zwischen 1. Oktober und 31. März.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel und Zauneidechsen durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d.h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Relevante Störungen ausgeschlossen werden, da diese zum einen zeitlich begrenzt und zum anderen nicht täglich wirksam sind. Das Vorhaben löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Die potenzielle Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölzverluste, offene Sonnenplätze) ist vergleichsweise kleinflächig geplant. Im Umkreis sind ausreichend funktionsfähige Gehölzbestände vorhanden, die als Alternativhabitate dienen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der grünordnerischen Festsetzungen Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe wiederhergestellt werden (heimische Baum-Strauch-Hecke), die nach einer Etablierungsphase den betroffenen Vogelarten als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen. Für die Zauneidechsen werden direkt im Änderungsbereich südexponierte Lesesteinhaufen zur Schaffung eines neuen Lebensraumes angelegt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.

Ergebnis:

Mit Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen (Heckenpflanzung, Errichtung von Lesesteinhaufen) und der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ausgelöst. Damit sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

2.5 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Im Geltungsbereich gibt es bereits drei bestehende Wohngebäude sowie verschiedene Gewerbebauten. Zudem grenzt der Bereich im Norden indirekt an die bestehende Bebauung entlang der Kelheimer Straße. Getrennt wird er von dieser durch die genannte Straße und dichtes, hoch gewachsenes Straßenbegleitgrün. Im Osten existieren auf der östlichen Straßenseite weitere Gewerbeflächen, auf denen sich ein Autohaus und eine Verwaltungsgesellschaft angesiedelt haben. Westlich und südlich ist das Gebiet umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Der Geltungsbereich wird von der Kelheimer Straße aus durch eine Einbahnstraße erschlossen mit Anschlüssen an den Untermühlweg, der weiter nordwestlich wieder auf die Kelheimer Straße führt.

In westlicher Richtung, ca. 480 m vom geplanten Baugebiet entfernt befindet sich die stark befahrene Bundesstraße B 299.

Durch diese Vorbelastungen ist der eigentlich idyllisch an der Altmühl gelegene Bereich nicht mehr als Erholungsraum nutzbar.

Auswirkungen:

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe sind stärkerer Verkehr und auch zunehmende Lärmemissionen sowohl vom geplanten Baugebiet als auch von der

Staatsstraße St 2230 zu erwarten. Durch Eingrünungsmaßnahmen im Nordosten können diese leicht verringert werden.

Während der Bauphase ist ebenfalls eine erhöhte Lärmentwicklung gegeben. Da sich das Erweiterungsgebiet aber in Ortsrandlage befindet, sind die baubedingten Auswirkungen als gering einzustufen.

Ergebnis:

Betrachtet man die gesamte Planungssituation sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen in dem betroffenen Bereich als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das geplante Baugebiet liegt im „Naturpark Altmühltal“. Landschaftsbildprägend sind die weiten Talflächen und die recht steil aufsteigenden Hänge des Arzberges bis auf ca. 515 m ü.NN. Aufgrund der Tallage des Baugebiets sind die Sichtbeziehungen in alle Richtungen eher eingeschränkt. Auch von der Staatsstraße aus ist das Baugebiet durch das ausgeprägte Straßenbegleitgrün gut abgeschottet und somit kaum sichtbar, was dem Ortseingangsbild zuträglich ist.

Auswirkungen:

Bau- und betriebsbedingt entstehen geringe Belastungen.

Anlagebedingt:

Obwohl bereits Gewerbebebauung vorhanden ist und an diese angeschlossen wird, entstehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust des bisher breiten Gehölzstreifens zwischen der Staatsstraße und der bestehenden Abfallverwertungsanlage. Eine Eingrünung aus heimischen Gehölzen als Ortsabschluss in südöstlicher und südwestlicher Richtung sowie Übergang in die freie Landschaft, wird erst nach dem Bau der geplanten angrenzenden Umgehungsstraße erfolgen. Ein Schutz des bestehenden Straßenbegleitgrüns bzw. eine Neuanpflanzung nach Abschluss der Baumaßnahmen würde ebenfalls einen Sichtschutz für aus südöstlicher Richtung kommende Fahrzeuge und damit ein ansprechenderes Ortseingangsbild schaffen.

Die vorgesehene Eingrünung des Gewerbegebietes mit standortgerechten Baum- und Straucharten dient als Abschirmung und wirkt sich ebenso prägend auf das Landschaftsbild aus.

Ergebnis:

Bei Durchführung der geplanten Ortsrandeingrünung im Südosten und Südwesten nach dem Bau der Umgehungsstraße und unter Voraussetzung einer Bepflanzung des Hanges sowie der Wiederherstellung des Straßenbegleitgrüns sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Die Stadt Beilngries und ihre Umgebung sind recht reich an Boden- und Baudenkmälern. So lassen sich direkt im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung die folgenden Boden- und Baudenkmäler verzeichnen:

- D-1-6934-0114: Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit sowie Grabhügel der Bronzezeit und der Hallstattzeit;
- D-1-6934-0145: Gräber des frühen Mittelalters;
- D-1-6934-0161: Siedlung des Neolithikums, der Bronze-, Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit, Gräber der Hallstattzeit, mittelalterliche Wüstung;

- D-1-6934-0163: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Gottesackerkirche St. Lucia (Bühlkirche) und ihrer Vorgängerbauten, Körpergräber des Frühmittelalters;
- D-1-76-114-5: Kath. Gottesackerkirche St. Lucia (Bühlkirche);
- D-1-76-114-63: Barbarakapelle.

Auswirkungen:

Bau- und betriebsbedingt entstehen geringe Belastungen.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes etwas außerhalb von Beilngries am Hang zwischen Altmühl und Kelheimer Straße (St2230) bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zu wichtigen landschaftsprägenden Punkten. Bedeutender ist der Blick auf die geplanten Gewerbeflächen, die unter anderem von der ca. 480 m westlich verlaufenden B299 uneingeschränkt gegeben ist.

Für jede Art von Veränderungen an den o. g. Denkmälern und in ihrem Nahbereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 bis 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Gemäß Art. 7 Abs.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die mit Auflagen erteilt werden kann, soweit es der Schutz eines Bodendenkmals erfordert.

Ergebnis:

Bei Einhaltung folgender Maßnahmen sind in Bezug auf den Denkmalschutz keine negativen Auswirkungen zu erwarten:

- Im gesamten Planungsgebiet besteht Hinweispflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichstätt bei Verdacht auf archäologische Funde.
- Erdarbeiten sind nur nach Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde möglich, besonders im Bereich der bekannten Bodendenkmäler.

3 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz

3.1 Betroffenheit von Natura 2000- Gebieten

Im Umkreis von Beilngries befinden sich verschiedene Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ befindet sich ca. 100 m entfernt in nordöstlicher sowie ca. 115 m entfernt in südlicher Richtung. Über die westlichen Hänge des Arzberges gezogen deckt sich die FFH-Fläche mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“. Trotz der geringen Entfernung von maximal 100 m vom Eingriffsbereich sind keine Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete zu erwarten. Nach Nordosten hin ist das Planungsgebiet durch die St2230 und ein Autohaus mit Werkstatt vom FFH-Gebiet getrennt, nach Südwesten besteht bereits eine Beeinträchtigung durch die vorhandene Abfallverwertungsanlage, die wiederum durch feuchte Wiesenflächen einen ausreichenden Abstand zu den Schutzbereichen der Altmühl hält.

3.2 Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Das geplante Vorhaben führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung wertvoller Elemente und Objekte des Naturhaushaltes. Obwohl ein Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten und der Zauneidechse im Umkreis gegeben ist, können für die betroffenen Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgeschlossen werden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung weiter willkürlich als Lager- und Logistikfläche genutzt bzw. zunehmend brachfallen und verbuschen.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (vgl. Grünordnerische Festsetzungen)

Schutzgüter	Vermeidungsmaßnahmen
Klima	- Verbesserung des Kleinklimas durch Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich (Ortsrand, Erschließungsstraße, öffentliche Grünflächen).
Boden	- Reduzierung des Versiegelungsgrades, - Schichtgerechte Lagerung des Oberbodens in Form von Mieten.
Wasser	- Weitestgehender Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch dauerhafte Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen.
Tiere und Pflanzen	- Einhalten der Bauzeitenregelung zum Schutz der Gehölzbrüter und Zauneidechse. - Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke aus autochthonen Gehölzen.
Landschaft	- Erhaltung bzw. Wiederbepflanzung der Böschungsbereiche sowie der Vegetation entlang der Kelheimer Straße. - Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke als Ortsrand und Einbindung in die umgebende Landschaft nach dem Bau der Umgehungsstraße.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Das Kapitel „Kompensation“ ist in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan unter „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ enthalten. Auf eine ausführliche Darstellung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der gewählte Standort wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung als geeignet befunden aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Landschaftsbild kann vor allem durch eine Ordnung des Gebiets und die geplante Eingrünung aufgewertet werden. Im Rahmen des Monitoring ist zu überprüfen, ob die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sowie der Gehölzpflanzungen und der artenschutzrechtlichen Maßnahme im genannten Zeitrahmen erfolgt ist. In regelmäßigen Abständen von 3 Jahren soll die Situation dokumentiert werden, um Fertigstellungen oder Nachbesserungen ggf. anzumahnen.

8 Zusammenfassung

Sowohl die bau- und anlagebedingten als auch die betriebsbedingten Auswirkungen sind als mittelwertig einzustufen. Anlagebedingt, d.h. dauerhaft stellt das Baugebiet eine Veränderung des Bodens, Wasserhaushalts und Landschaftsbildes dar. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind baubedingt als mittelwertig einzustufen. Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Kompensation vorgesehen, wobei vor allem die geplante Eingrünung aus Sicht des Landschaftsbildes zwingend erforderlich ist. Die zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzbezogen aufgeführt.

Schutzgut Klima und Luft:

Die Versiegelung von Flächen führt zu einer stärkeren Erwärmung, die jedoch aufgrund der topografischen und geographischen Gegebenheiten (Lage am Stadtrand, Waldnähe) ohne spürbaren Einfluss auf das örtliche Klima bleibt. Während der Anbauperiode kann es durch die nahegelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu geringfügigen Stoffeinträgen kommen, die aber mittelfristig durch eine geeignete Ortsrandbepflanzung reduziert werden können. Ebenso können Feinstäube, die aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens entstehen, durch Baum- und Strauchpflanzungen im Gebiet gemindert werden.

Schutzgut Boden:

Baubedingt ist auf eine sachgerechte Lagerung von Abraum und Humus zu achten. Der natürliche Bodenaufbau ist aufgrund der ehemaligen Nutzung bereits nicht mehr vorhanden. Dennoch wird der momentane Bodenaufbau im Bereich der Bebauung und der Wege/ Straßen verändert, im Pflanzbereich so aufgebaut, dass ein erfolgreiches Anwachsen der Bäume und Sträucher gewährleistet ist. Die Veränderung hat Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.

Schutzgut Wasser:

Die Grundwasserverhältnisse werden durch das Bauvorhaben nicht verändert. Jedoch wird die Grundwasserneubildung durch den Versiegelungsgrad beeinträchtigt. Es kommt zu einem vermehrten Oberflächenabfluss im Bereich der überbauten Flächen. Im Bereich des Deponiekörpers ist bei Versiegelungen der Abfluss des Niederschlagswasser zu wasserrechtlich prüfen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Durch die geplante Bebauung werden sowohl Gehölzbestände als auch offene Bereiche beeinträchtigt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Heckenbrüter und die Zauneidechse bilden. Durch das Einhalten der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sowie die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen bzgl. des Artenschutzes werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst.

Schutzgut Mensch:

Bedingt durch Nutzfahrzeuge wird sich der Verkehrslärm im Baugebiet sowie entlang der Kelheimer Straße erhöhen. Eine zeitweilige saisonal bedingte Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Maschinen und Fuhrwerksverkehr ist aufgrund der Entfernung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vernachlässigen.

Schutzgut Landschaft:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich aufgrund der Lage am Ortseingang, der vor allem aus südwestlicher Richtung gut wahrnehmbar ist. Mit Pflanzung einer naturnahen Ortsrandeingrünung nach Südosten und Südwesten hin nach dem Bau der Umgehungsstraße sowie dem Schutz des Straßenbegleitgrüns entlang der Kelheimer Straße können jedoch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern besteht Meldepflicht.

Nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima und Luft	gering	mittel	gering	gering
Boden	hoch	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Tiere und Pflanzen	mittel	mittel	gering	mittel
Mensch (Lärm)	mittel	gering	gering	gering
Landschaft	hoch	mittel	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

9 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Geodatenfachatlas. Stand: Januar 2016

BAYNATSCHG 2011: Bayerisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2011.

BIS BAYERN: GeoFachdatenAtlas des Bodeninformationssystems Bayern, Stand: 14.10.2015

BNATSCHG 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) m.W.v. 14.02.2012.

DSCHG 2009: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler, Fundstelle: BayRS IV, S. 354. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Art. 6 Abs. 3 neu gefasst, Art. 11 und 17 geänd. (§ 3G v. 27.7.2009, 385).

EIGENE ERHEBUNGEN: Dezember 2015, Januar + August 2016

FIN-WEB 2015: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer.

GEOWISSENSCHAFTLICHE LANDESAUFNAHME IN DER PLANUNGSREGION 10 INGOLSTADT, Hydrogeologische Karte 1:100.000, München 2002

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT (RP): Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt (10) – Stand 2008.